



STATUTEN
der
HOT CHILIS
RÜMLANG-REGENSDORF

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Name	
Art. 2 Sitz	
Art. 3 Zweck	
Art. 4 Neutralität	
Art. 5 Zugehörigkeit und Vertretung	
Art. 6 Vereins- / Rechnungsjahr	
II. ORGANISATION	2
Art. 7 Organe	
Art. 8 Tätigkeit	
A. VEREINSVERSAMMLUNG	3
Art. 9 ordentliche Vereinsversammlung	
Art. 10 ausserordentliche Vereinsversammlung	
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	
Art. 12 Stimmberechtigung	
Art. 13 Wahlen und Abstimmungen	
B. VORSTAND	3
Art. 14 Aufgaben	
Art. 15 Zusammensetzung	
C. REVISIONSSTELLE	4
Art. 16 Wahl und Aufgaben der Revisoren	
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 17 Mitgliedschaften im Verein	
Art. 18 Erwerb der Mitgliedschaft	
Art. 19 Beendigung der Mitgliedschaft	
Art. 20 Rechte der Mitglieder	
Art. 21 Pflichten der Mitglieder	
IV. FINANZEN	6
Art. 22 Einnahmen	
Art. 23 Ausgaben	
Art. 24 Haftung	
Art. 25 Rückgriff	
Art. 26 Versicherung	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 27 Statutenänderungen / Auflösung	
Art. 28 Inkrafttreten	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Die Hot Chilis Rümlang-Regensdorf (nachfolgend Hot Chilis genannt) sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Hot Chilis ist Rümlang.

Art. 3 Zweck

Die Hot Chilis bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- den Zusammenschluss von Unihockey und Freunden
- die Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Fairness sowie
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.

Art. 4 Neutralität

Die Hot Chilis sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Zugehörigkeit und Vertretung

Die Hot Chilis sind Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) und dessen Ligaverbänden, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.

Die Hot Chilis sind Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Kantonalverbandes (KZUV).

Die Hot Chilis sind Mitglied des Dachvereins Unihockey Regensdorf.

Die Hot Chilis können ihre Interessen und diejenigen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) selber vertreten.

Art. 6 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe der Hot Chilis sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

Art. 8 Tätigkeit

Die Tätigkeit und der Betrieb der Hot Chilis werden in folgenden Dokumenten geregelt:

- die Statuten
- das Leitbild
- die Funktionsbeschreibungen / Pflichtenhefter der Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- das Spesen- und Vorstandsreglement
- die Verträge / Vereinbarungen der Trainer und Spielerinnen
- die Weisungen.

A. VEREINSVERSAMMLUNG

Die Vereinsversammlung (VV) ist das oberste Organ der Hot Chilis.

Art. 9 ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche VV findet jeweils im 2. Quartal des Jahres statt. Die VV ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen zuvor den Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels massgebend.

Art. 10 ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche VV durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Weitere ausserordentliche VV werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Es gelten dieselben Fristen wie in Art. 9. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrungen
- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. die Hälfte der Stimmen plus 1). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

B. VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ

Art. 14 Aufgaben

Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Hot Chilis und vertritt sie gegen aussen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Er bestellt Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Vereinsversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenheft fest.

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

Der Vorstand sorgt für eine wahrheitsgetreue Informationspolitik gegenüber Mitgliedern, Verbänden und Öffentlichkeit.

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Bei Abstimmungen hat der Präsident Stichentscheid.

C. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle ist das Kontrollorgan.

Art. 16 Wahl und Aufgaben der Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 2 (zwei) Rechnungsrevisoren, welche durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren nehmen jährlich die Revision der Kasse vor und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 17 Mitgliedschaften im Verein

Die Hot Chilis bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Art. 18 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Hot Chilis besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die VV verliehen.

Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die den Hot Chilis ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch die VV verliehen werden.

Art. 19 Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt:

Der Austritt aus den Hot Chilis ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. April schriftlich bekanntgegeben werden.

Ausschluss:

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vorstandes und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Das Gleiche gilt bei einem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schädigt. Ein diesbezüglicher Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann an einer VV gegen diesen Entscheid rekurrieren.

Für allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet das Mitglied auch nach seinem Austritt oder Ausschluss.

Art. 20 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. In Finanzfragen hat ein Elternteil der Mitglieder unter 16 Jahren ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passiv- und Freimitglieder dürfen an der VV teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktive und Juniorinnen sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 21 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse und Weisungen der Hot Chilis und die ihnen übergestellten Organisationen einzuhalten.

Die Aktivmitglieder haben an den Trainings und anderen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat sich das Mitglied rechtzeitig zu entschuldigen. Es liegt in der Kompetenz des Trainers, Bussen für unentschuldigte Absenzen zu erheben.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Bussen und Verfahrenskosten, die durch die Disziplinarkommission des SUHV ausgesprochen werden, sind vom Bestraften persönlich zu übernehmen.

Jedes Mitglied (ohne Ehren- und Freimitglieder) bezahlt den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Vorstand kann Ausnahmen festlegen.

Der jährlich zu bezahlende Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliederbeitrag und den Kosten für die Spielerlizenz des SUHV.

Jedes Mitglied kann für das ihm anvertraute Gut haftbar gemacht werden.

IV. FINANZEN

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliedschaftsbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen, Sponsoren und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen

Art. 23 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen SUHV
- Benützungsgebühren für Turn- und Sportanlagen
- Kosten für Spiel- und Trainingsbetrieb
- Geräten und Spielmaterial
- Verwaltungskosten
- Unvorhergesehenen Ausgaben

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Hot Chilis allein und nur mit ihrem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 25 Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm auf Grund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen.

Art. 26 Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen usw.) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Hot Chilis ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen für einen sportfördernden Zweck eingesetzt (z.B. J+S).

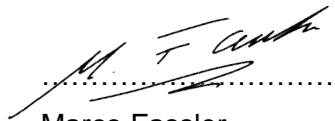
Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung vom 18. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Rümlang, 30. September 2015

Hot Chilis Rümlang-Regensdorf

Präsident:



.....

Marco Fassler

Aktuarin:



.....

Marie Schmid